



DSD28

Willkommen zum Datenschutz-Webinar 09-2021



Inhalt



DSD28

1. Wie behandelt die Datenschutzaufsicht eingehende Beschwerden?
2. UK nach dem Brexit - Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?
3. Aus den Gerichten - Aktuelle Rechtsprechungen.

Umgang mit Beschwerden



DSD28

1. Prüfung

- a) Berechtigung?
- b) Beschwerdegegenstand?
- c) Begründung?



Umgang mit Beschwerden



DSD28

1.Prüfung → Ziel:



Umgang mit Beschwerden



DSD28

Berechtigung

Art. 77 DSGVO Abs.1

Jede **betroffene Person** hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde,.....

Umgang mit Beschwerden



DSD28

Berechtigung

Betroffene Person

=

**jede identifizierte oder identifizierbare natürliche
Person**

Umgang mit Beschwerden



DSD28

Berechtigung

Art. 80 DSGVO Abs.1

Die betroffene Person hat das Recht, eine
Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung
zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde
einzureichen,.....



Berechtigung

Auch jede **sonstige Person** kann "Beschwerde" einlegen.

- Keine Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO
- Gewertet wie ein Hinweis von Dritten
- Keinerlei Recht auf Prüfung, Unterrichtung oder Rechtsschutz geben.



Beschwerdegegenstand

- Der Begriff „Beschwerdegegenstand“ ist sehr weit gefasst.
- Die betroffene Person sieht durch die Datenverarbeitung einen Verstoß gegen die DSGVO
- Darlegung **form- und fristlos** gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde
- Dies ist immer der Fall, wenn es sich um die Verletzung von Betroffenenrechten oder den Verstoß gegen objektive Vorschriften handelt.



Verjährung

- 3 Jahre, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000,00 € bedroht ist
- 2 Jahre, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 2.500,00 € bis zu 15.000,00 € bedroht ist
- 1 Jahr, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1.000,00 € bis zu 2.500,00 € bedroht ist
- 6 Monate bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Umgang mit Beschwerden



DSD28

Begründung

- Es ist keine schlüssige Darlegung des Sachverhaltes gefordert, wie das im Zivilrecht notwendig ist.
- Erforderlich ist die Beschreibung eines Sachverhaltes, der der Aufsichtsbehörde eine Beurteilung ermöglicht.

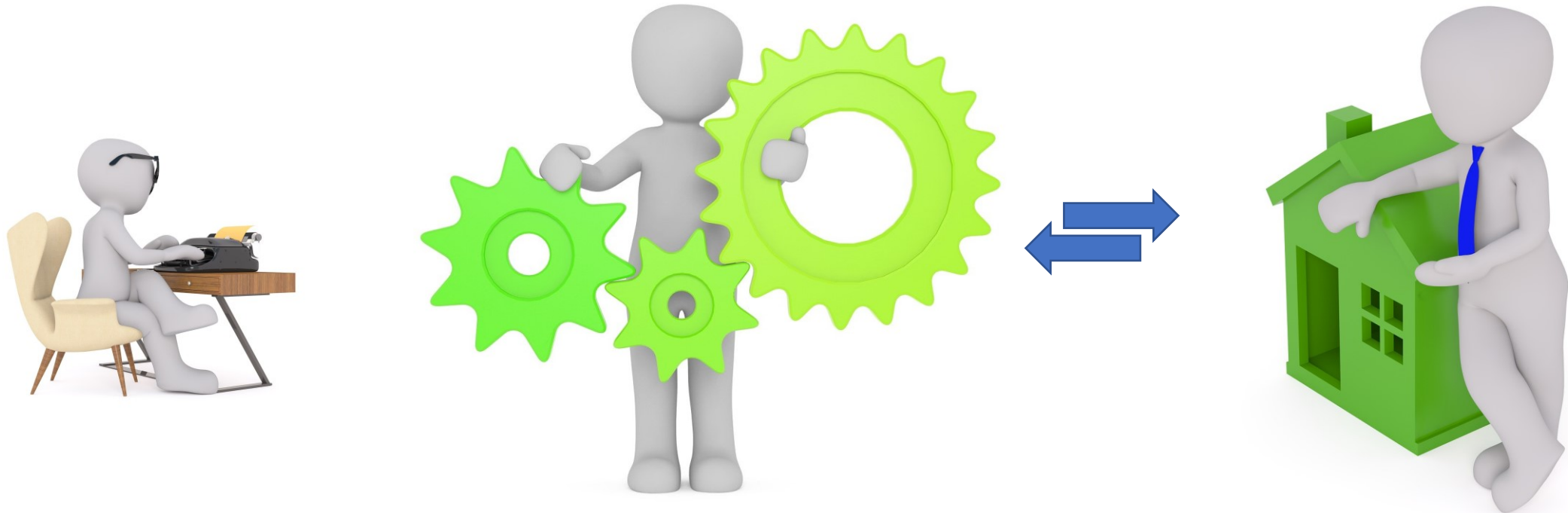


Umgang mit Beschwerden



DSD28

Bewertung

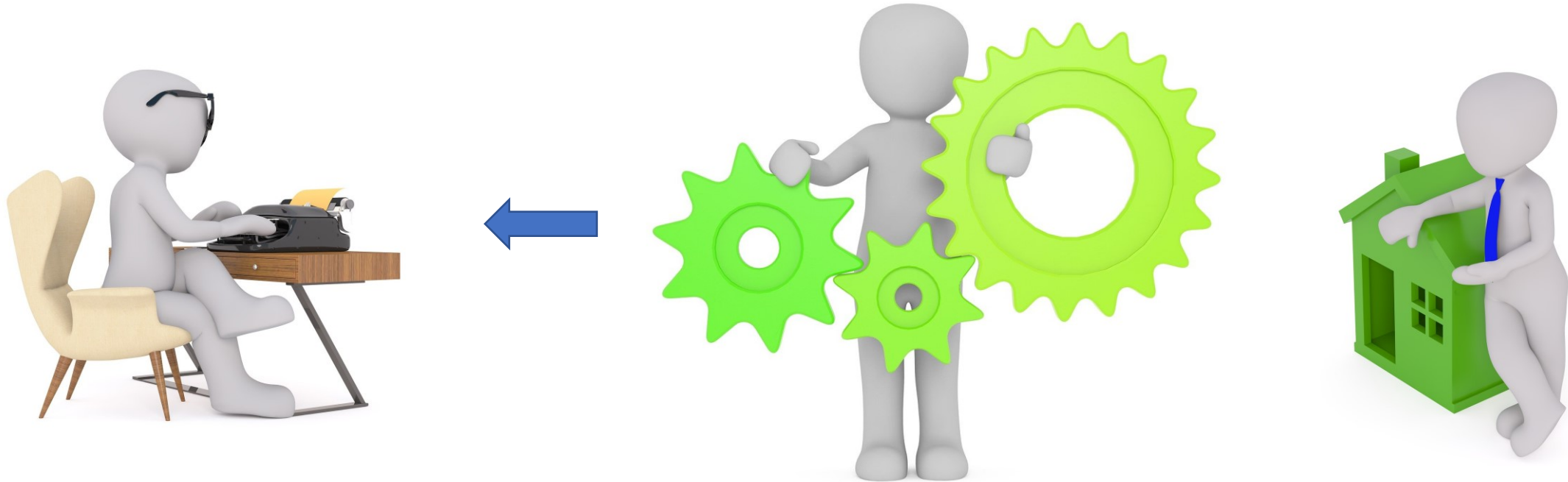


Umgang mit Beschwerden



DSD28

Rückmeldung



UK nach dem Brexit



DSD28

Brexit am 31. Dezember 2020



6 Monate Übergangsfrist als „Sicheres Drittland“
bis 30. Juni 2021



Angemessenheitsbeschluss der Europäische
Kommission hat am 28. Juni 2021 für die Dauer
von 4 Jahren

UK nach dem Brexit



DSD28

Art. 45 DSGVO – Angemessenheitsbeschluss

Eine **Übermittlung** personenbezogener Daten an **ein Drittland** oder eine **internationale Organisation** darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation **ein angemessenes Schutzniveau** bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf **keiner besonderen Genehmigung**.

UK nach dem Brexit



DSD28

Fazit: 4 Jahre Ruhe!



UK nach dem Brexit



DSD28

Fazit: 4 Jahre Ruhe?

- Die britische Regierung plant eine eigenständigere Datenschutzpolitik, die sich von den Vorgaben der DSGVO lösen soll.
- Dies könnte den Status der UK als sicheres Drittland gefährden.
- Der Angemessenheitsbeschluss kann auch vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist ausgesetzt oder beendet werden. Dies kann bei Dringlichkeit auch unverzüglich geschehen.



Auskunftsverweigerungsrecht

Das OVG Schleswig (Az.: [4 MB 14/21](#)) hat entschieden, dass das Recht zur Auskunftsverweigerung nach § 40 Abs. 4 S. 2 BSDG bei Fragen der Datenschutzaufsichtsbehörde dann Anwendung findet, wenn ein Verantwortlicher, der zur Beantwortung verpflichtet ist, sich dadurch ernsthaft der Gefahr einer Rechtsverfolgung aussetzen würde.

Neues aus den Gerichten



DSD28

Auskunftsverweigerungsrecht

- Kosmetikerin betreibt einen Online-Versand.
- Sie wirbt per Werbemails
- Bei der AB gingen sieben verschiedene Beschwerden ein.
- Es gab keine Kundenbeziehung.



Auskunftsverweigerungsrecht

Daraufhin bat die Datenschutzbehörde um Auskunft zu fünf durchnummerierten Fragen:

1. Von welchen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und für Werbezwecke werden Daten verarbeitet?
2. Welche personenbezogenen Daten werden konkret erhoben?
3. Frage nach den [technisch organisatorischen Maßnahmen](#) (TOM) und dem [Verfahrensverzeichnis](#)?
4. Wie viele Personen seien von den Maßnahmen betroffen?
5. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach [Art. 14 DSGVO](#)

Neues aus den Gerichten



DSD28

Auskunftsverweigerungsrecht

- Kosmetikerin verweigert die Auskunft.
- AB verhängt ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00€
- Dagegen klagte die Kosmetikerin
- Das OVG Schleswig gab der Kosmetikerin teilweise Recht.



Auskunftsverweigerungsrecht

„Für das Bestehen einer solchen Gefahrenlage bedarf es nicht der **sicheren Erwartung** einer Bestrafung oder Sanktionierung in Anknüpfung an die Erteilung der Auskunft. Indessen genügt auch nicht die **bloße Vermutung** oder **theoretische Möglichkeit** einer solchen.

„Notwendig, aber auch hinreichend ist, dass die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nach den konkreten Umständen des Einzelfalls **ernsthaft möglich erscheint** (...).“



Auskunftsverweigerungsrecht

Daraufhin bat die Datenschutzbehörde um Auskunft zu fünf durchnummerierten Fragen:

1. *Von welchen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und für Werbezwecke werden Daten verarbeitet?*
2. *Welche personenbezogenen Daten werden konkret erhoben?*
3. Frage nach den technisch organisatorischen Maßnahmen (TOM) und dem Verfahrensverzeichnis?
4. *Wie viele Personen seien von den Maßnahmen betroffen?*
5. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO

Neues aus den Gerichten



DSD28

Schadenersatz

Das Landgericht Bonn hat mit Urteil vom 01.07.2021 (Az.15 O 372/20) über die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs aufgrund einer verspäteten Datenauskunft entschieden.

Neues aus den Gerichten



DSD28

Schadenersatz

1. Die Klägerin beauftragt einen Rechtsanwalt (Beklagter) mit 2 Fällen
2. Die Kommunikation erfolgt per Mail und WhatsApp
3. Nach Kündigung des Mandatsverhältnisses verlangte die Klägerin eine vollständige Datenauskunft einschließlich einer Kopie der Handakte.
4. Der Beklage erteilte der Klägerin keinerlei Auskunft.
5. Die Klägerin forderte im Verfahren einen Schadenersatzanspruch, der 1.000 Euro nicht unterschreiten sollte.



Schadensersatz

„Gemäß Art. 82 DSGVO Absatz 2 DSGVO haften die Verantwortlichen – insoweit konkretisierend – für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung entstanden ist. Daher kommt nur ein Verstoß durch die Verarbeitung selbst in Betracht, die verordnungswidrig sein muss, um einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12-15 führt daher nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung, infolge derer das Informationsrecht entstanden ist, selbst verordnungswidrig ist. Dementsprechend löst die nach Art. 12 Absatz 3 Satz 1 DSGVO verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO aus.“

Neues aus den Gerichten



DSD28

Schadensersatz

Es ist seitens der Klägerin auch kein Schaden dargelegt worden. Das Warten auf die Datenauskunft begründe keinen ersatzfähigen Schaden nach der DSGVO.

„Es muss auch bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss. Andernfalls scheidet ein „Schaden“ begrifflich schon aus.“



DSD28

Vielen Dank

